

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Stand: Einwohnergemeindeversammlung 10. Dezember 2009

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung dieses Friedhofreglement mit Anhang.

Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 1 Unentgeltliche Bestattung

Beim Todesfall einer in Möhlin wohnhaften Person übernimmt die Gemeinde die üblichen Bestattungskosten. Bei zusätzlichen Wünschen der Angehörigen, wie z.B. spezielle Sargausführung gehen die Mehrkosten zulasten der Angehörigen.

§ 2 Bestattung gegen Entgelt

Für nicht in Möhlin wohnhaft und besteuert gewesene Personen werden eine Grabplatzgebühr und die Aufwendungen der Gemeinde gemäss Anhang 2 in Rechnung gestellt. Für die Bestattung ist die Einwilligung der Abteilung Kanzlei und Dienste einzuholen.

Der Gemeinderat setzt die Grabplatzgebühr fest.

§ 3 Bestattungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Grab für Erdbestattung
- Grab für Urnen
- Plattengrab für Urnen
- Urnenbeisetzung in bestehendem Grab
- Gemeinschaftsgrab (Grab der Erinnerung)

Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern.

§ 4 Grabeinfassung

Das Einfassen der einzelnen Gräber ist nicht gestattet.

Der Grünstreifen an der Rückseite der Grabmale wird durch die Gemeinde bepflanzt. Er darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Die Pflege und der Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

§ 5 Zeit der Bestattung

Bestattungen können täglich statt finden, ausgenommen an Samstagen und Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen.

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden
- das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

§ 7 Gräberverzeichnis

Die Gemeinde führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

§ 8 Zusätzliche Urnenbestattung

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von folgenden zusätzlichen Urnen in den bestehenden Gräbern bewilligt werden:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| - Grab für Erdbestattung | 2 Urnen |
| - Grab für Urnen | 2 Urnen |
| - Plattengrab für Urnen | 1 Urne |
| - Gemeinschaftsgrab | keine (fortlaufende Bestattung) |

Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 9 Ausmasse der Grabstätten

Grabbezeichnung	Länge m inkl. Weg	Breite m	Tiefe m	Grabmal
Grab für Erdbestattung	2,40	1,00	1,80	stehend/ liegend
Grab für Urnen	1,20	0,80	0,80	stehend/ liegend
Plattengrab für Urnen	0,55	0,45	0,80	liegend
Gemeinschaftsgrab	fortlaufende Bestattung		0,80	

§ 10 Bewilligungspflicht

Der Entwurf für das Grabmal und für eine Grabmaländerung ist der Abteilung Bau und Umwelt zur Genehmigung vorzulegen.

Das Gesuch ist im Doppel der Abteilung Bau und Umwelt einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Abteilung Bau und Umwelt kostenlos abgegeben.

Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Ein vorschriftswidrig aufgestelltes Grabmal wird von der Abteilung Bau und Umwelt zurückgewiesen. Gegebenenfalls kann der Gemeinderat die Entfernung auf Kosten der Angehörigen verfügen.

§ 11 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

Holz, Schmiedeeisen, Bronze sowie alle Natursteine.

§ 12 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen materialgerecht bearbeitet sein.

§ 13 Schrift und Schmuck

¹Erwünscht ist die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol.

²Das Anbringen von Fotografien auf Grabmälern bis zu einer Maximalgrösse von 10 x 14 cm ist gestattet.

³Schrift, Kennzeichnung und Schmuckformen sollen sich auf dem Grabmal harmonisch einfügen.

⁴Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes wird an einem baulichen Element der Einwohnergemeinde die Namensbeschriftung ermöglicht. Die entsprechenden Richtlinien legt der Gemeinderat fest.

⁵Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

§ 14 Höchstmasse der Grabmäler

¹Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

²Die Höhenmasse gelten für alle Grabmäler inkl. Sockel; gemessen ab oberliegendem Plattenweg.

§ 15 Standort der Grabmäler

Die Grabmäler sind innerhalb der Grabfläche nach Anordnung der Abteilung Bau und Umwelt zu platzieren.

§ 16 Foundation

Die Grabmäler für Erdbestattungsgräber sind auf das von der Gemeinde erstellte Streifenfundament zu stellen. Das Grabmal ist mit einer soliden Verbindung (z. B. Dollen) mit dem Betonfundament zu versetzen.

§ 17 Sockel

Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze können auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

§ 18 Trittplatten

Zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde Trittplatten verlegt.

§ 19 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen erst nach der Erstellung des Streifenfundamentes versetzt werden.

Grabmäler auf Urnengräbern können nach drei Monaten versetzt werden.

§ 20 Unterhalt

Das Grabmal ist von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu erhalten.

§ 21 Individuelle Grabbepflanzung

Erdbestattungsgräber
Urnengräber

Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung steht, ist aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

Plattengräber (Urnen)

Der individuelle Grabschmuck darf ausschliesslich auf der verbreiterten Fläche des Urnenelements (gegen Gehweg) platziert werden.

§ 22 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Gebühr ausgeführt werden. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

§ 24 Abfälle, Grabschmuck, Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 26 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen eines Grabmals oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 27 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 29 Beschwerden

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009.

GEMEINDERAT MÖHLIN

Der Gemeindeammann:
Fredy Böni

Der Gemeindegeschreiber:
Dieter Vossen

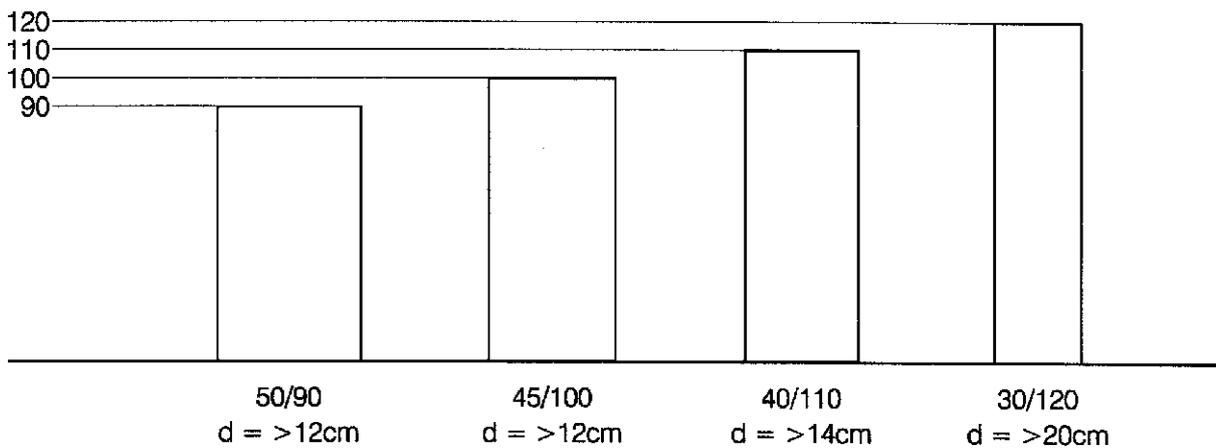
Anhang 1

Erdbestattungsgräber

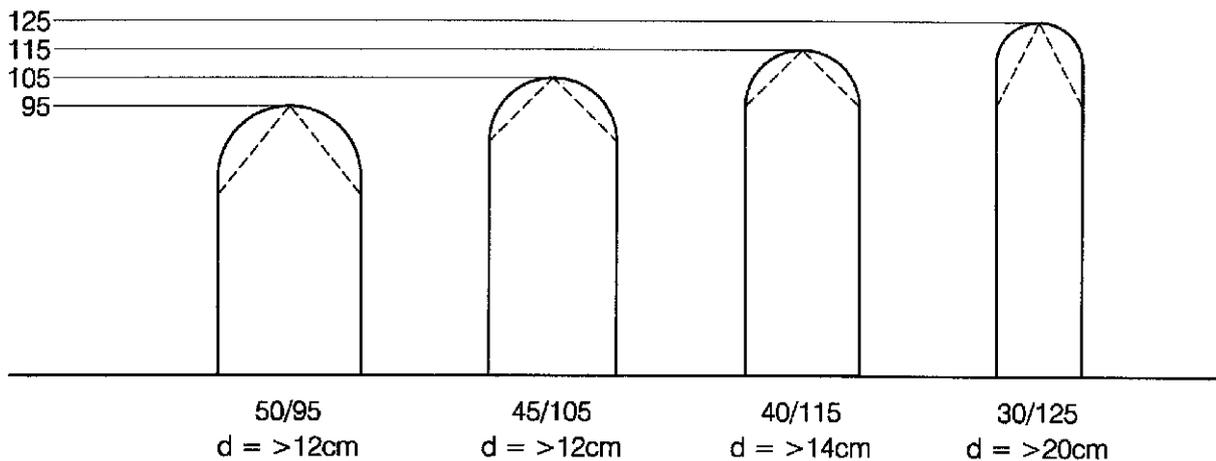
Masse der Grabmäler

Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, das Grabmal frei gestaltet werden. Nachstehende Steinmasse sind für den sichtbaren Teil des Grabmales einzuhalten:

Stehende Grabzeichen mit gradlinigem Kopf



Stehende Grabzeichen mit Rund- bzw. Dachformkopf

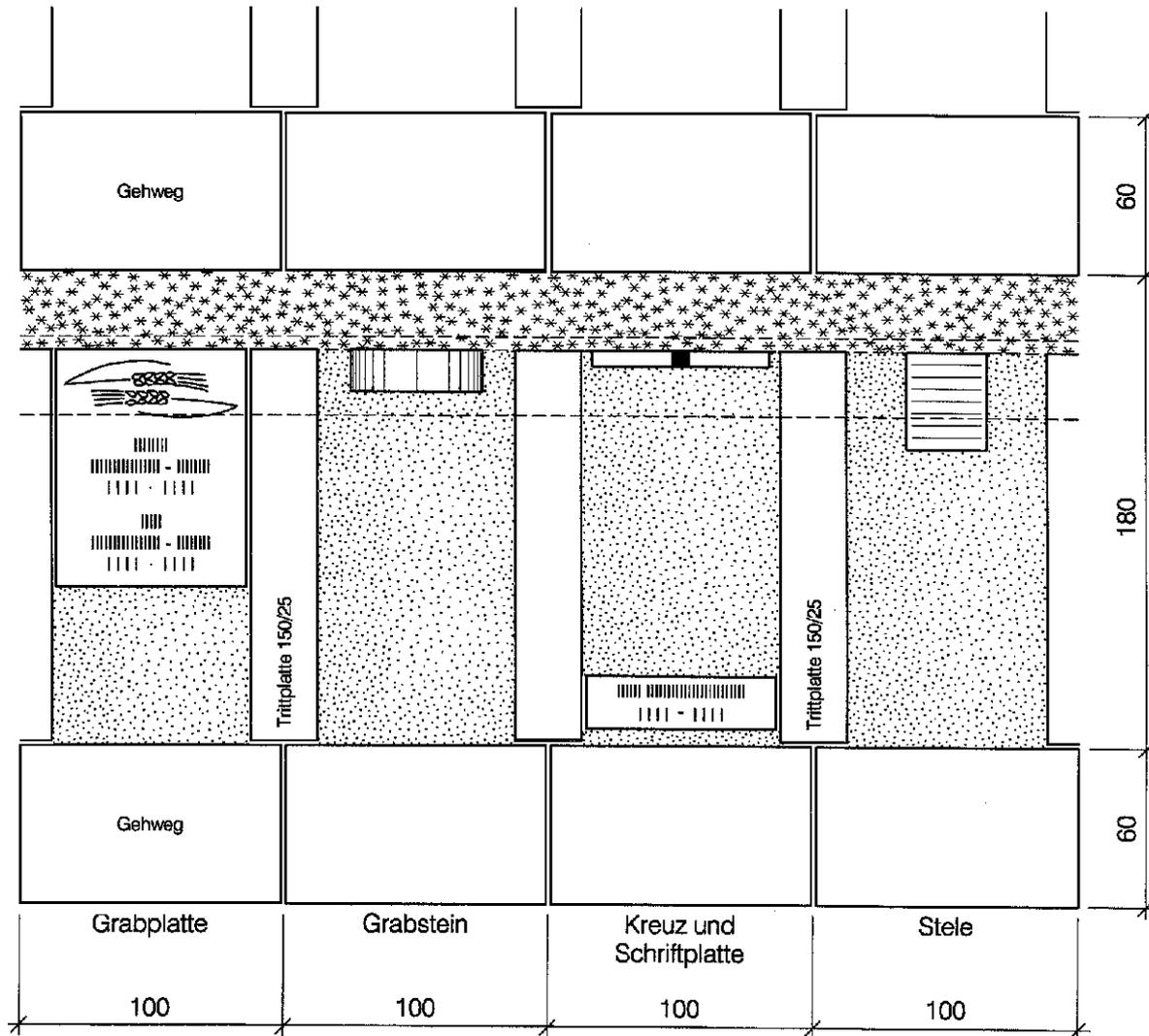


Kreisbogen / Dachform: R= halbe Steinbreite

Erdbestattungsgräber

Auf den Erdbestattungs-Reihengräber dürfen liegende Platten, stehende Grabzeichen sowie Kreuze als Grabmäler verwendet werden.

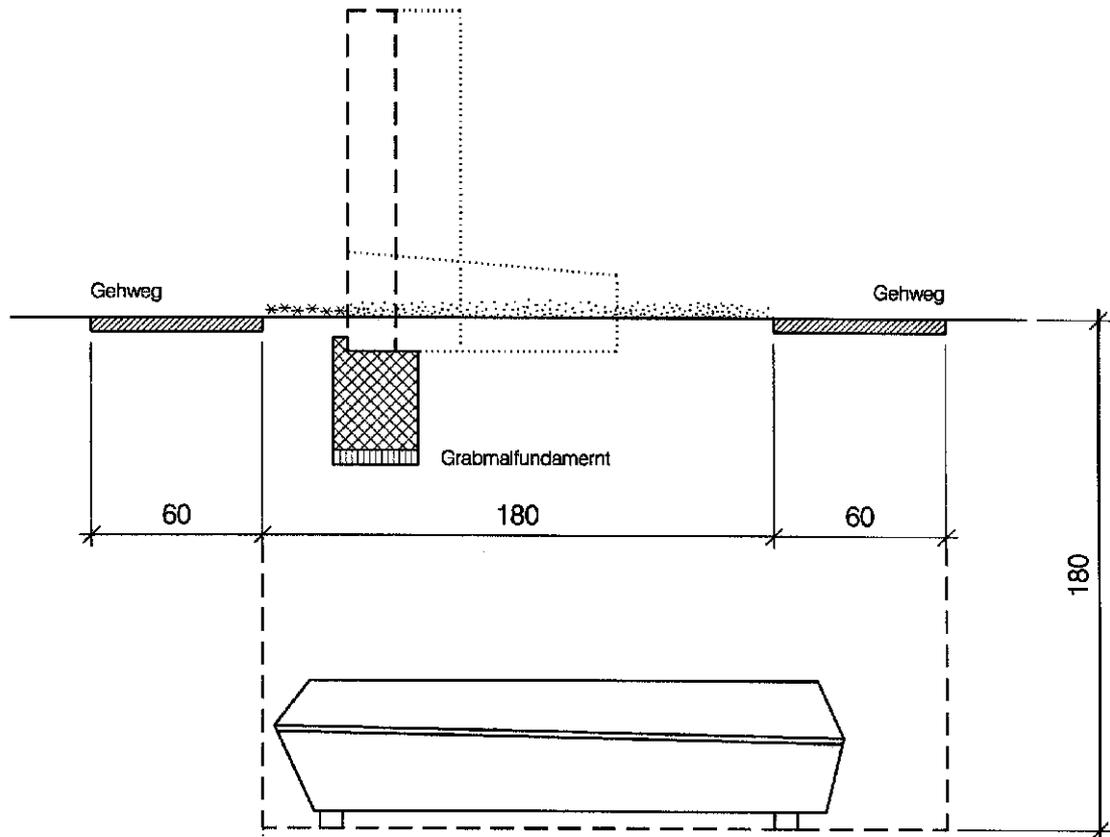
Beispiele für den Standort des Grabmales, der Schriftplatten und für die Fläche der individuellen Bepflanzung:



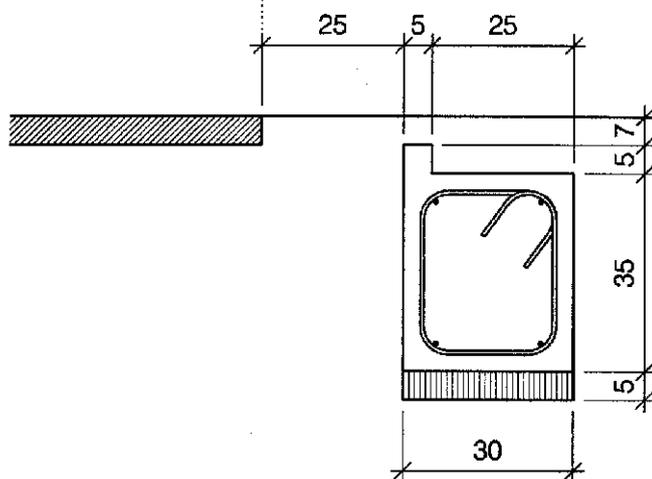
Erdbestattungsgräber

Streifen - Fundament (Beton)

Schnitt Erdbestattungsgrab



Schnitt Grabmalfundament

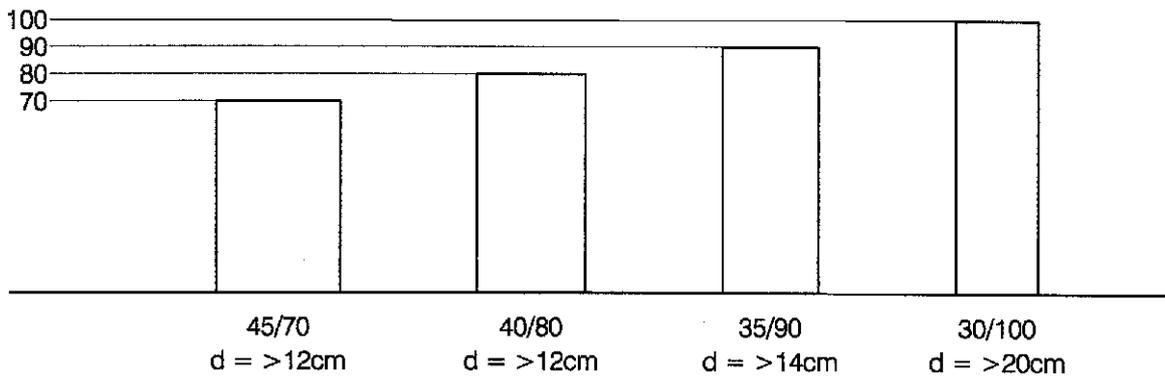


Urnengräber

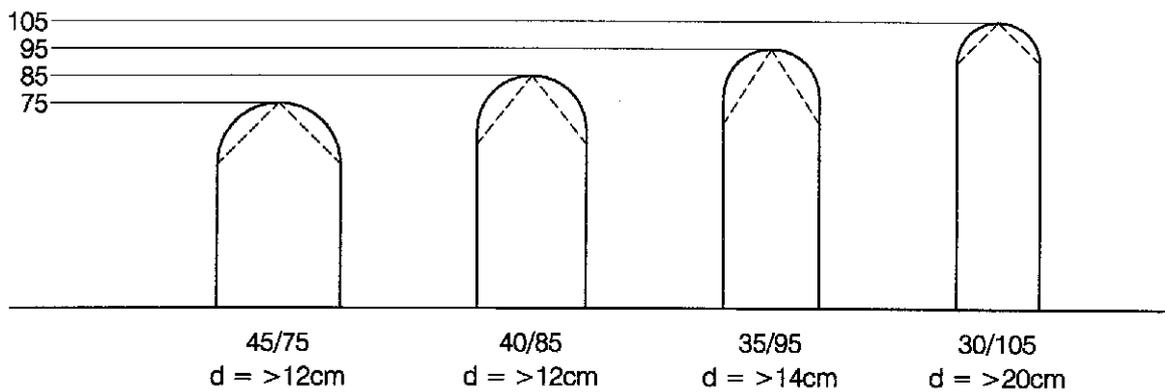
Masse der Grabmäler

Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, das Grabmal frei gestaltet werden. Nachstehende Steinmasse sind für den sichtbaren Teil des Grabmales einzuhalten:

Stehende Grabzeichen mit gradlinigem Kopf



Stehende Grabzeichen mit Rund- bzw. Dachformkopf

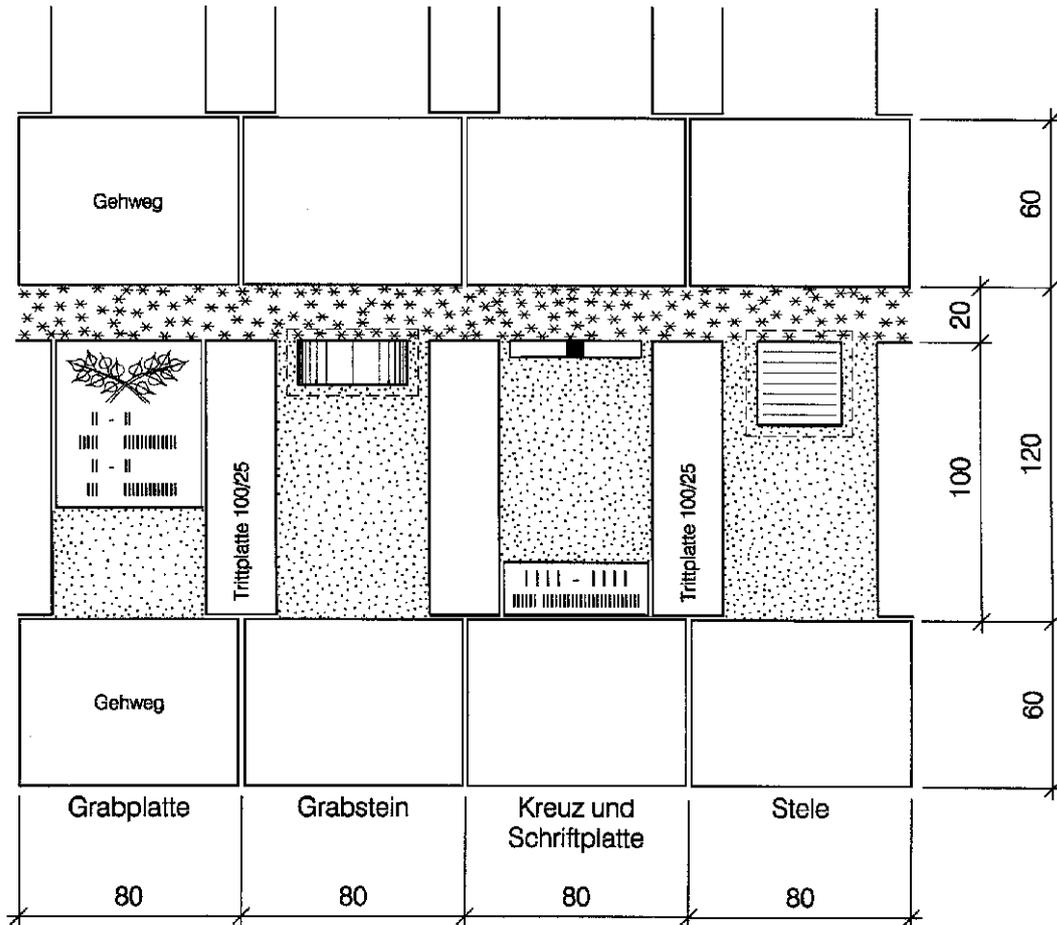


Kreisbogen / Dachform: $R = \text{mind. halbe Steinbreite}$

Urnengräber

Auf den Urnen-Reihengräber dürfen liegende Platten, stehende Grabzeichen sowie Kreuze als Grabmäler verwendet werden.

Beispiele für den Standort des Grabmales, der Schriftplatten und für die Fläche der individuellen Bepflanzung:



Hinweis

Die Fundamentplatte für das Grabmal darf allseitig maximal 5cm über das Steinmass vorstehen.

Urnengräber

Grabplatten, Schriftplatten

Steinarten : Es sind alle Natursteine zugelassen.

Bearbeitung : gemäss § 14 VFB - Gemeinde Möhlin.

Grabplatten

Plattenmasse:

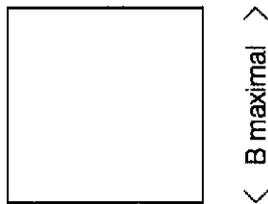
A - maximal	=	55 cm
B - maximal	=	60 cm
H - maximal	=	20 cm
h - minimal	=	12 cm

Schriftplatten

Plattenmasse:

A - maximal	=	55 cm
B - maximal	=	20 cm
H - maximal	=	15 cm
h - minimal	=	6 cm

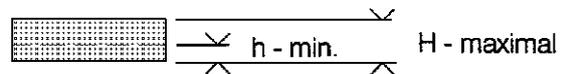
< A maximal >



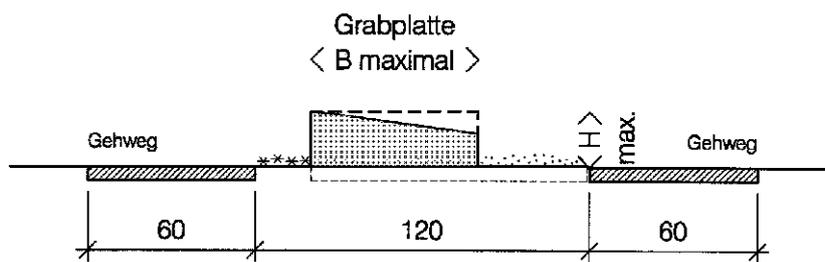
A
< maximal >



Schnitt Schriftplatte



Schnitt Urnengrab

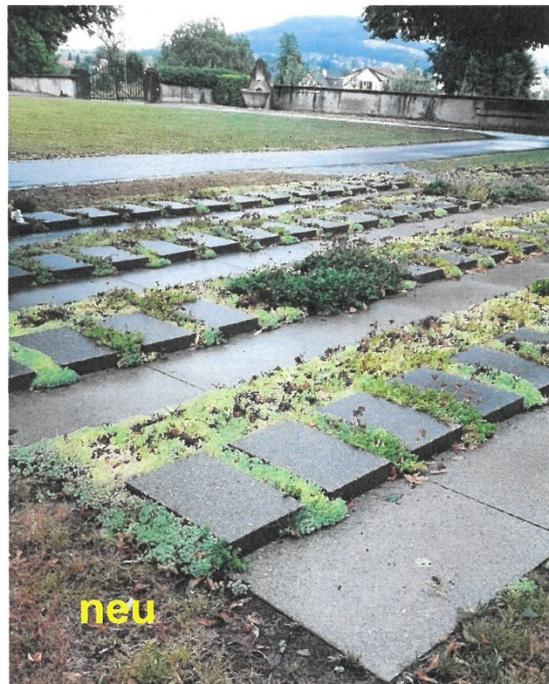


Situation altes / neues Plattengrab (HU3)

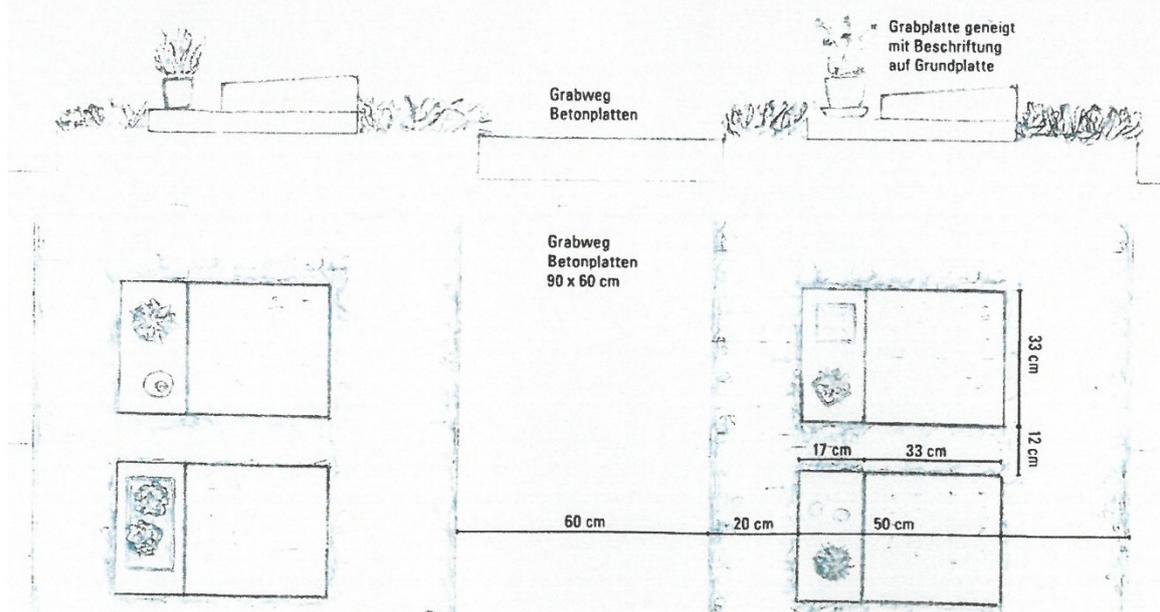
Die erste Etappe des neuen Grabfeldes HU3 wird belegt.
 Die neue Form hat Auswirkungen auf die Vorgaben respektive Masse des Grabmales.
 In der Übergangszeit muss im Grabmal-Bewilligungsverfahren die Situation alt-neu geprüft werden!



alt



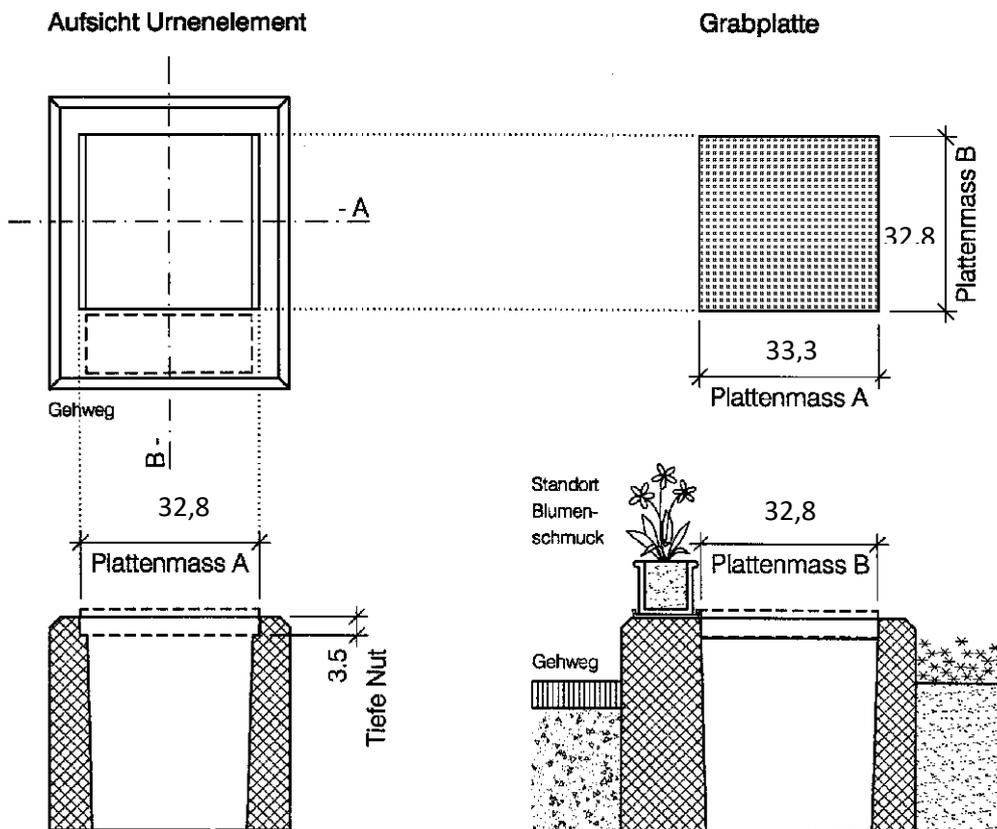
neu



Massblatt Plattengrab – alt!

Grabplatten

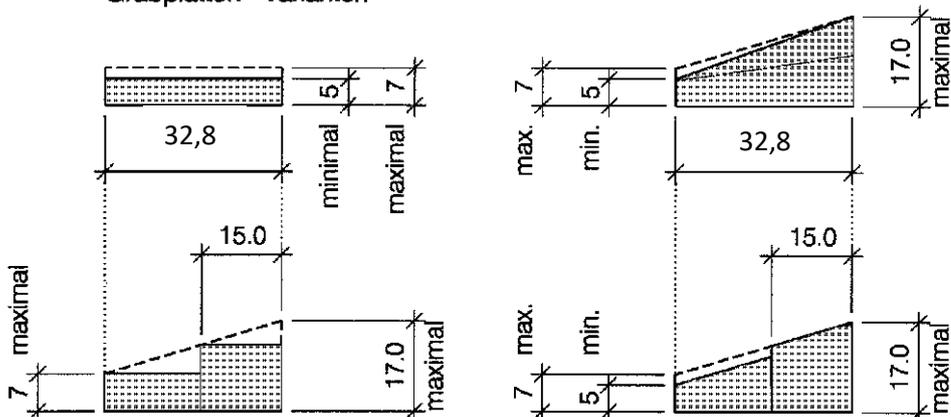
- Steinarten : Es sind alle Natursteine zugelassen.
- Gestaltung : Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, die Grabplatte frei gestaltet werden.
- Bearbeitung : gemäss § 14 VFB - Gemeinde Möhlin.



Schnitt A

Schnitt B

Grabplatten - Varianten



Massblatt Plattengrab - Neu!

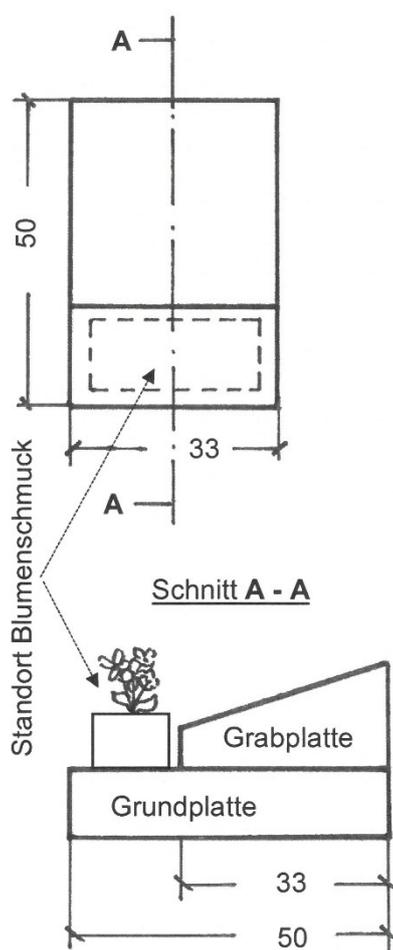
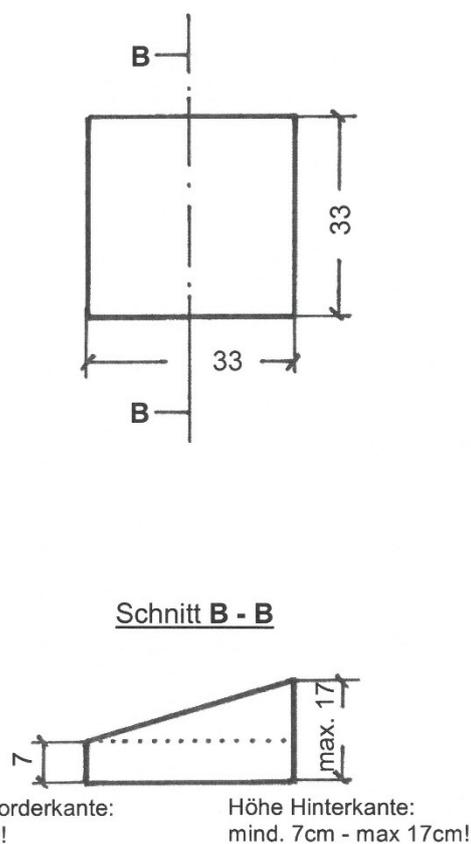
Ersetzt Seite 12 des Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Plattengrab

Steinarten	Es sind nur Natursteine zugelassen
Gestaltung	Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, die Grabplatte frei gestaltet werden. Plattenstärke 7 cm Die Grabplatte muss die Grundform ausfüllen.
Bearbeitung	Gemäss § 12 RFB

Aufsicht Grundplatte

vorhanden, verlegt: Stärke 12 cm

**Grabplatte Grundform****Verbindung zwischen Grabplatte und Grundplatte**

Als Verbindung zwischen Grabplatte und Grundplatte wird ein Naturstein-Silikonkleber empfohlen. Die Auflösung der Verbindung soll ohne Beschädigung der Platten möglich sein um eine eventuell spätere 2. Namensschrift zu ermöglichen.

Montage der Grabplatte

Die Montage der Grabplatte auf die Grundplatte muss auf dem Friedhof vor Ort erfolgen!

Anhang 2

Leistungs- und Gebührenansätze Friedhof

Gemäss § 2 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen setzt der Gemeinderat die Leistungen und Gebühren für die Bestattungen und Grabplätze fest. Ebenso hat er die Gebühren für die Grabpflege durch die Gemeinde nach den Bestimmungen von § 22 zu regeln. Die Gebühren sind an den Landesindex für Konsumentenpreise (September 2009 = 103,1 Punkte) gebunden. Diese Preise werden auf den Beginn eines Jahres angepasst, wenn sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert hat.

Grabpflege durch die Gemeinde für die gesamte Grabesruhe

- Urnengrab	Fr.	10'000.—
- Erdgrab	Fr.	10'500.—

Grabplatz und Bestattungskosten für nicht in Möhlin wohnhaft gewesene Verstorbene:

- Grabplatzkosten Erd- und Urnenbestattung	Fr.	2'100.—
- Aufwendungen Friedhofgärtner Grabplatz Urnengrab	Fr.	550.—
- Aufwendungen Friedhofgärtner Grabplatz Erdgrab	Fr.	2'100.—